

Der Richter ließ Harringer von Beginn an nicht wirklich zu Wort kommen. Wann immer Harringer auf die Hintergründe (Schwiegervater / Interessenskonflikt) zu sprechen kam, wurde er sofort unterbrochen.

Der Richter lachte im Laufe der Verhandlung immer wieder hysterisch auf, um dann polternd auf Harringer loszugehen. Heiterkeit kam beispielsweise auf, als es um eine Armlänge ging oder um die Länge des Tisches, an dem die Zeugen einvernommen wurden. Als Harringer (übrigens wenig glaubwürdig) aussagte, er wisse nicht mehr genau, ob die Schere mit der Spitze in Richtung des Polizisten zeigte, herrschte ihn der Richter an, er behaupte nun das Gegenteil wie bei der polizeilichen Einvernahme und machte Harringer deshalb minutenlang Vorwürfe. Allerdings steht man als Beschuldigter keineswegs unter Wahrheitspflicht.

UnterWahrheitspflicht stand allerdings der Polizist.

Die Frage, ob man nach einem Hodentritt aufrecht in lockerer Haltung und mit den Händen in den Hosentaschen herumstehen kann, hatte der Verteidiger bereits eingangs in den Raum gestellt. Dies hörte auch der anwaltliche Vertreter des Polizisten, der denselben im Zeugenstand als erster vernehmen durfte. Natürlich nahm er die Gelegenheit wahr und ließ diese Frage bereits einfließen (natürlich in rechtsfreundlicher Weise), Stessel war damit vorgewarnt. Als er die Frage Minuten später auch vom Verteidiger gestellt bekam, beantwortete er diese im Brustton der Überzeugung und süffisant lächelnd, in der Gewissheit, dass ihm gar nichts passieren könne. Er hatte sich wohl zwischenzeitlich ausgedacht, sich auf seine Berufsdisziplin (kommt bei Gericht natürlich sehr gut an) und auf den Schock zu berufen. Alleine die Bilder zeigen es ganz deutlich: Weder Schmerz noch Schock waren in irgendeiner Weise ersichtlich.

Von seinem Standpunkt hinter der Hecke musste Stessel um das Haus herum und noch etwa 15 bis 20 Meter die Straße entlanggehen, um überhaupt zu Harringer zu gelangen. Das sind insgesamt etwa 50 Meter bzw. 40 bis 60 Sekunden, die er am Weg war.

Der Umstand, dass der Polizist es war, der zu Harringer auf die Straße kam, wurde weder vom Verteidiger noch vom Gericht angesprochen. Vielmehr ging der Richter auf Harringer los, warum er denn nicht davongelaufen sei, als er Stessel hinter sich bemerkte. Der Richter warf Harringer vor, er hätte diese Haltung eingenommen, um seine Plakate zu verteidigen. (dass Harringer in Notwehr seine eigene, körperliche Unversehrtheit verteidigen wollte, wurde gar nicht in Betracht gezogen).

Harringer wurde gefragt, warum er denn seine Plakate aufgehängt habe. Harringer antwortete wahrheitsgemäß, dass er damit die Öffentlichkeit über Misstände informieren wollte. Dies rief beim Richter großen Unmut hervor, es stehe Harringer quasi nicht zu, die Öffentlichkeit damit zu befassen.

Als es darum ging, dass Harringer (wie alle Zeugen übereinstimmend zu Protokoll gaben) Stessel mehrfach aufforderte, eine Armlänge Abstand einzuhalten, mischte sich der Anwalt des Polizisten offenbar äußerst belustigt zu Wort und sekierte Harringer mit dem Umstand, dass sein Mandant ohnehin etwa 1,5 Meter vom Arm entfernt stand. Wie also könne Harringer daher verlangen, dass Stessel eine Armlänge Abstand einhalte. Der dumme Mann konnte offenbar nicht begreifen, dass damit ein Minimum gemeint war, bzgl. des maximalen Abstandes, den er noch dulden würde, dürfte sich Harringer in dieser Situation wohl keine großen Gedanken gemacht haben.

Stessel zur Frage, warum die Verletzungsbescheinigung erst 2 Tage nach dem Vorfall datiert: Am selben Abend sei er dann „noch a bissel bei den Kollegen gesessen“ (Harringer wurde ja etwa 2 Stunden nach dem Vorfall festgenommen). Am nächsten Tag hatte Stessel mit Frau und Kind einen Termin im LKH, da dachte er sich „des passt jetzt grad gut“ und sei „hinübergegangen“. Leider war er da zu spät dran und ist daher erst am 2. Tag nach dem Vorfall zur Untersuchung gegangen. Die Frage, ob die Hodenprellung auch optisch erkennbar war, musste Stessel verneinen. Auch die Verletzungsanzeige spricht dezidiert davon, dass damit nur die „Angaben des Verletzten“ bestätigt werden.

Für mich als Unbeteiligten entstand der Eindruck, dass die Schuldfrage bereits lange vor der Verhandlung feststand und man dieses jämmerliche Kasperltheater nur inszenierte, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Von einer Würdigung der vorliegenden Beweise und Zeugenaussagen kann keinesfalls die Rede sein.

Nach dem Urteilsspruch befragte der Richter Harringer laut und nachdrücklich, ob er das Urteil verstanden hätte. Man hatte den Eindruck, Harringer werden nun letztmalig gewarnt, künftig seinen Widersacher unbehelligt zu lassen, auf seine Rechte als Bürger zu verzichten und auf jeden Fall nie wieder Plakate aufzuhängen.